



Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Frau
Maren Müller
Vorsitzende
Ständige Publikumskonferenz
der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.

Zusammensetzung des MDR-Rundfunkrates
hier: Ihr Schreiben vom 10. November 2025

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie mir einen Hinweis auf eine mögliche Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft des Thüringer Ministerpräsidenten im MDR-Rundfunkrat gemäß § 15 Abs. 4 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR-Staatsvertrag - MStV) übermittelt haben.

Eine Aufsicht über Rundfunkanstalten kann unter Berücksichtigung der Grenzen der Rundfunkfreiheit nur als beschränkte Rechtsaufsicht ausgestaltet sein. Einheitlich ist im Anschluss an die Judikatur des BVerfG und auch in der juristischen Literatur von einer „beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht“ auszugehen, die vor dem Hintergrund des Gebots der Staatsfreiheit des Rundfunks nur zwischen Rundfunkanstalt und Gesetzgeber ausgeübt werden kann. Ein Rechtsanspruch Dritter auf rechtsaufsichtliche Überprüfung ist vor diesem Hintergrund bewusst nicht kodifiziert.

Gerne gebe ich Ihnen dennoch meine tatsächliche und rechtliche Einschätzung zur Kenntnis. In Anlehnung an § 34 Abs. 1 Satz 3 MDR-StV habe ich die Regierungen in Sachsen und Sachsen-Anhalt beteiligt.

Meine Antwort habe ich entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Gliederung aufgebaut.

1. Sachverhalt

- a) Am 18.11.2021 fasste der Thüringer Landtag folgenden Beschluss (Drucksache 7/4430):

Ihre Ansprechpartner/in:
Nils Jonas Greiner

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3211470
Telefax +49 (361) 57-3211479

Nils.Greiner@
tsk.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1000-R32-1934/46-100011/2025

Erfurt
18.12. 2025

Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon +49 361 57-100
Telefax +49 361 57-107

poststelle@tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

Ust-ID: DE343898044

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 4
(Angerbrunnen)



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/staatskanzlei/datenschutz
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Wahl von drei Mitgliedern des MDR-Rundfunkrats gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk

„Der Landtag hat in seiner 64. Sitzung am 18. November 2021 als Mitglieder des MDR-Rundfunkrats gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk Frau Abgeordnete Katja Mitteldorf, Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Mario Voigt und Frau Beatrice Sauerbrey gewählt.“

- a) Mit Wirkung zum 01.09.2025 wurde Frau Sina Reeder, Sprecherin der Regierungsmedienkonferenz, als Vertreterin der Landesregierung in den MDR-Rundfunkrat entsandt.

2. Rechtslage

- a) Die Wahl des Landtagsabgeordneten Professor Dr. Mario Voigt erfolgte gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 MDR-StV. Entsendungsberechtigte Stelle ist der Thüringer Landtag.
- b) Die Entsendung von Frau Sina Reeder erfolgte gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 MDR-StV. Entsendungsberechtigte Stelle ist die Thüringer Landesregierung.

3. Bewertung

- a) Der Landtagsabgeordnete Professor Dr. Mario Voigt wurde mit dem notwendigen Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Thüringer Landtages als ihr Vertreter gewählt. Die Entsendung erfüllt somit die Vorgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 2 des MDR-StV.
- b) Die Entsendung von Frau Sina Reeder als Vertreterin der Thüringer Landesregierung erfolgte durch ein Schreiben der Thüringer Staatskanzlei als zuständiges Ressort und erfüllt somit die Voraussetzungen von § 16 Abs. 1 Ziffer 1 des MDR-StV.

Insofern ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die beiden Entsendungen entsprechend der Entsendungsvorschriften erfolgt sind. Beide Institutionen entsenden ihre Mitglieder in eigener Verantwortung.

Es stellt sich somit allenfalls die Frage, ob gegebenenfalls eine **Inkompatibilität** der beiden entsandten Personen gemäß § 15 Abs. 4 und 5 MDR-StV gegeben sein könnte.

Nach § 15 Abs. 4 S. 2 MDR-StV dürfen dem Rundfunkrat Mitglieder eines Parlaments sowie einer Regierung grundsätzlich nicht angehören. Jedoch sind die durch die Landtage als auch die durch die Regierungen entsandten Personen von der Inkompatibilität ausdrücklich ausgenommen. Eine Vorgabe, dass die entsandten Mitglieder keiner anderen entsendeberechtigten Stelle (z.B. Landesregierung oder Kirchen) angehören dürfen, sieht der MDR-

Staatsvertrag nicht vor. Höchst vorsorglich ist festzuhalten, dass Herr Prof. Dr. Mario Voigt auch nach seinem Regierungseintritt weiterhin Mitglied des Landtages ist.

Die Amtszeit des Rundfunkrates dauert sechs Jahre, § 18 Abs. 1 MDR-StV. Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft liegen im Sinne des vorliegenden Sachverhaltes und der dargestellten Rechtslage bei den beiden genannten Personen nicht vor. Zwar gilt nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 MDR-StV der Eintritt eines Ausschlussgrundes nach § 15 Abs. 4 und 5 (so z.B. der Eintritt in die Regierung) als Erlöschensgrund, diese Inkompatibilitätsregeln gelten aber gerade nicht für vom Landtag entsandte Vertreter.

Ergänzend ist bezogen auf die von Ihnen ebenfalls angesprochene staatsferne Zusammensetzung der Rundfunkgremien Folgendes durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 - 1 BvF 4/11 vorgegeben worden:

„Die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss als Ausfluss aus dem Gebot der Vielfaltsicherung zugleich dem Gebot der Staatsferne genügen, das das Vielfaltsgebot in spezifischer Hinsicht konkretisiert und mit näheren Konturen versieht (vgl. BVerfGE 12, 205 <261 ff.>; 57, 295 <320>; 83, 238 <296>). Der öffentlich-rechtliche Rundfunk bedarf danach - ausgehend von der geltenden Rundfunkordnung - einer institutionellen Ausgestaltung, bei der die für die rundfunkpolitischen Grundentscheidungen und damit auch für die Leitlinien der Programmgestaltung maßgeblichen Aufsichtsgremien nicht einem bestimmenden Einfluss staatlicher und staatsnaher Mitglieder unterliegen (vgl. BVerfGE 83, 238 <330>; 121, 30 <61>).

a) Das Gebot der Staatsferne stellt den öffentlich-rechtlichen Rundfunk allerdings nicht außerhalb des staatlichen Verantwortungsbereichs. Vielmehr knüpft es an die Strukturverantwortung des Staates für den Rundfunk an und setzt sie voraus. So ist es im Rahmen der dualen Rundfunkordnung Aufgabe des staatlichen Gesetzgebers, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk Gestalt zu geben. Insbesondere um die Erfüllung seines Funktionsauftrags zu ermöglichen, muss der Gesetzgeber vorsorgen, dass die dafür erforderlichen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Vorbedingungen bestehen (vgl. BVerfGE 119, 181 <218>). Entsprechend regeln die gesetzgebenden Körperschaften der Länder die Organisation für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, bestimmen, nach welchen Grundsätzen welche Personen zusammenwirken, und legen fest, wer das Programm wie inhaltlich gestalten kann, welche Programmgrundsätze gelten und wie hierbei Pluralität zu sichern ist (vgl. BVerfGE 12, 205 <261 ff.>; 57, 295 <320 ff.>; 83, 238 <332 ff.>; 90, 60 <94>). (...) Den Staat trifft hier, anders als in Wirtschaftsbereichen, die grundsätzlich privatwirtschaftlichem Handeln überlassen sind, mehr als eine nur ergänzende Regulierungsverantwortung; er ist unmittelbar Träger und Veranstalter, der mittels seiner Anstalten den Funktionsauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkberichterstattung selbst erfüllt (vgl. BVerfGE 73, 118 <158>). Entsprechend zielte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für die Zusammensetzung der Rundfunkanstalten nie darauf ab, dass diese in Gegenüberstellung von Staat

*und Gesellschaft als vollständig oder auch nur möglichst weitgehend staatsfrei auszugestalten sei, sondern setzte **die Möglichkeit einer gewissen und auch nicht nur völlig marginalisierten Mitwirkung von staatlichen Vertretern in den Anstalten** stets voraus (siehe oben B. I. 3. b).“*

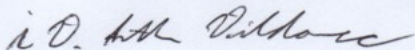
Zusammenfassend stellt das Bundesverfassungsgericht in diesem Sinne fest, dass der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten konsequent zu begrenzen ist. Ihr Anteil darf ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen - oder verkürzt: Staatsferne heißt nicht Staatsfreiheit.

Die Zusammensetzung des MDR-Rundfunkrates und seiner Ausschüsse entspricht eindeutig dieser verfassungsgerichtlichen Vorgabe. Insoweit kann unter anderem auch auf die aktuelle Otto-Brenner-Studie verwiesen werden, die für den MDR-Rundfunkrat eine Quote von 28 % nachweist.¹

4. Prüfergebnis

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass keine Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft von Herrn Professor Dr. Mario Voigt gegeben ist. Folglich sind durch die Rechtsaufsicht keinerlei weiteren Schritte im Sinne Ihrer Ausführungen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nils Jonas Greiner

¹ Im öffentlichen Auftrag: Zusammensetzung und Arbeitsweise der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgremien; Erscheinungsdatum: 27. Februar 2025; Erscheinungsdatum Korrekturfassung: 11. Juni 2025; Autor: Peter Stawowy; [Zusammensetzung und Arbeitsweise der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgremien](#)